

Begründung der Beschlussvorlage:

Dem Rat der Stadt werden zwei Satzungen zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. eine Änderungssatzung, die die zz. gültige Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 ändert,
2. eine Vergnügungssteuersatzung, die ab dem 01.01.2006 in Kraft tritt und die Satzung vom 30.03.2004 ab diesem Zeitpunkt außer Kraft treten lässt.

I. Maßstabsänderung bei Gewinnspielautomaten

1. Urteil des Bundesverwaltungsgericht zum Stückzahlmaßstab

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.03.2004 besteuert Spielautomaten in Spielhallen und Gastwirtschaften (vgl. § 1 Nr. 4 a und b) nach der Anzahl der Apparate (§ 4 Abs. 3), d.h. nach der Stückzahl.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei Urteilen vom 13.04.05 (10 C 5.04 u.a.) den Stückzahlmaßstab nur noch in engen Grenzen für zulässig erachtet. Danach ist die Besteuerung nach Anzahl der Apparate unzulässig, wenn die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten mehr als 50 v. H. von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet abweichen.

Welche Schwankungsbreiten in Wuppertal zu verzeichnen sind, ist nicht bekannt. Ohne eine intensive, kostenträchtige Ermittlung und Prüfung kann keine Aussage zur weiteren Zulässigkeit des Maßstabes getroffen werden. Die Stadt sieht sich jedoch im Rahmen einer Überprüfung vor dem Problem, dass die Automatenaufsteller nicht verpflichtet sind, über die jeweiligen Einspielergebnisse Auskunft zu erteilen. Vor diesem Hintergrund liegen auch lediglich nur zu 26 Automaten von insgesamt 557 Spielautomaten (rd. 5 v. H.) Auswertungen vor, wobei Schwankungsbreiten zu verzeichnen sind, die über das zulässige Maß hinausgehen.

In der Nachbarstadt Remscheid haben 16 Automatenaufsteller in einzelnen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf für knapp 40 v. H. der aufgestellten Gewinnspielautomaten (Spielhallen) Einspielergebnisse beigebracht, die im Ergebnis mehr als 50 v. H. vom Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten in Remscheid abwichen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat daraufhin mit Urteil vom 19.09.05 (25 K 366/05) den Stückzahlmaßstab der Stadt Remscheid für unzulässig erachtet.

Der Trend in anderen Städten und die Empfehlungen von Städtetag und Städte- und Gemeindebund gehen eindeutig dahin, sich vom Stückzahlmaßstab zu verabschieden. Auch in Wuppertal wird die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes von Seiten der Automatenaufsteller in Zweifel gezogen. Die Gültigkeit der Satzungsregelung zum Stückzahlmaßstab bei Gewinnspielautomaten erscheint zweifelhaft, so dass auch die rückwirkende Änderung des Besteuerungsmaßstabs aus Rechtsgründen angezeigt ist.

2. Wirklichkeitsnähere Besteuerung

Zur Ablösung des Stückzahlmaßstabes kommen drei mögliche Varianten der wirklichkeitsnäheren Besteuerung in Betracht:

- a) die Anknüpfung an die Zahl der Spiele,

- b) die Anknüpfung an die Nettokasse (Geldeinwurf abzüglich aller Geldrückgaben und der in dem Ertrag enthaltenen Umsatzsteuer) und
- c) die Anknüpfung an den Geldeinwurf.

Die Anknüpfung an die Zahl der Spiele (a) ist nicht zu empfehlen, weil dieser Maßstab nicht wirklichkeitsnah ist, zudem kennt die Spielverordnung den Begriff des „Spiels“ nicht.

Die Besteuerung nach der sogenannten Nettokasse (b) erscheint problematisch, da die Vergnügungssteuer damit an einen ähnlichen Maßstab anknüpfen würde, der bereits der Umsatzsteuer zugrunde liegt. Die Aufsteller könnten u.U. einen Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz reklamieren (Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer).

Die Verwaltung empfiehlt unter Abwägung der Vor- und Nachteile und insbesondere der mit den einzelnen Maßstäben verbundenen rechtlichen Risiken den im Satzungstext formulierten Maßstab c) (Geldeinwurf). Für diesen Maßstab spricht, dass er den gerade durch die kommunale Vergnügungssteuer zu besteuerten Aufwand der Spieler sehr exakt und wirklichkeitsnah abbildet.

Bisher besteht zwar keine Verpflichtung der Automatenaufsteller, entsprechende Zählwerke zu installieren, die den Ausdruck der für die Besteuerung notwendigen Daten ermöglichen. Praktisch besitzen aber wohl derzeit alle Geräte eine Zählwerkausesemöglichkeit, aus der sich auch der Spieleinsatz (Geldeinwurf) ablesen lässt. Für den vergangenen Zeitraum müssen die Daten im Zweifel glaubhaft gemacht werden. Zudem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 14.10.05 der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung zugestimmt, die die bisher fehlende Verpflichtung nun ab dem 01.01.2006 vorschreiben wird. Zu vernachlässigende Ungenauigkeiten können sich ergeben, wenn im Ausnahmefall der Automat als Geldwechselautomat benutzt wird. Diese geringfügige Ungenauigkeiten sind jedoch angesichts der überwiegenden Vorteile des sehr wirklichkeitsnahen Maßstabes in Kauf zu nehmen.

## II. Steuersätze

### 1. Bisherige Besteuerung

Bisher betrug die Steuer je Apparat pro Monat bei Aufstellung

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 4 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 215,00 EURO

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EURO

in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 EURO

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EURO

Diese Steuersätze liegen bemessen an den bisher zum Stückzahlmaßstab vorliegenden Steuersätzen vergleichbarer Großstädte im oberen Mittelfeld (s. Anlage 05).

Eine Änderung des Besteuerungsmaßstabs wird voraussichtlich nicht zu einer Erhöhung der Belastung des einzelnen Automatenaufstellers führen. Die Höhe des Steuersatzes ist so ermittelt, dass der bisher veranschlagte Haushaltsplanansatz in Höhe von 2.284.000 EUR voraussichtlich erreicht wird und zielt nicht darauf ab, im Wege der Maßstabumstellung Mehreinnahmen zu erzielen.

Die Besteuerung ist - wie in der Vergangenheit auch - so bemessen, dass die Berufsausübungsfreiheit der Automatenaufsteller nicht durch eine „erdrosselnde“ Vergnügungssteuer verletzt ist (s. u.).

Die Stadt steht jedoch auch zur exakten Prognostizierung eines gerechten Steuersatzes vor dem Problem, dass die Automatenaufsteller nicht verpflichtet sind, Einspieldaten zur Verfügung zu stellen, so dass konkret für das Satzungsgebiet der Stadt Wuppertal kein aussagekräftiges Datenmaterial zur Verfügung steht (s.o.). Ob die vorgeschlagenen Steuersätze tatsächlich im Ergebnis ausreichend sind, um die Einnahmen in der bisher festgesetzten Höhe zu erreichen, kann daher erst im nachhinein festgestellt werden.

## 2. Neuer Steuersatz für Gewinnspielautomaten

Die Verwaltung empfiehlt aus folgenden Gründen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Gewinnspielautomaten) in Spielhallen einen Steuersatz in Höhe von 5 v.H. des Geldeinwurfes:

Nach Erhebungen der Forschungsstelle für den Handel in Berlin für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2000 wurde repräsentativ ermittelt, dass ein Spielautomat mit Gewinnmöglichkeit in einer Spielhalle durchschnittlich 1.732,00 EUR Brutto-Kasse monatlich einspielt.

Nach § 13 der Spielverordnung (SpielVO) ist eine Mindestauszahlungssumme in Höhe von 60 v. H. vorgegeben. Diese Quote zugrundegelegt, ist von einem Geldeinwurf in Höhe von 4.250,00 EUR auszugehen, bei einem Steuersatz von 5 v. H. ergibt sich ein Steuerbetrag von 212,50 EUR.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem bisherigen Steuersatz zum Stückzahlmaßstab (215,00EUR). Steuersätze zum Einwurfmaßstab aus vergleichbaren Großstädten liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat einen Steuersatz von 8,5 v. H. auf den getätigten Geldeinwurf als nicht mehr verfassungsgemäß erachtet. Mit einem Steuersatz von 5 v. H. liegt Wuppertal deutlich darunter. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar im Urteil aus April diesen Jahres über die Frage der Erdrosselungswirkung nicht ausdrücklich entscheiden müssen, hat aber in einem obiter dictum eine Besteuerung von mehr als 600,00 DM pro Monat pro Spielautomat in einer Spielhalle (= 306,00 EUR) indirekt für sehr bedenklich erachtet. Auch bezogen auf diesen Rahmen, bewegt sich eine Besteuerung in Höhe von voraussichtlich 215,00 EUR in Wuppertal im vertretbaren Bereich.

Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Gewinnspielautomaten) in Gaststätten war bisher deutlich niedriger als für Gewinnspielautomaten in Spielhallen (50,00 EUR zu 215,00 EUR), um den unterschiedlichen Einspielergebnissen Rechnung zu tragen. Zudem sollte den Pächtern die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Gewinnanteil aus den Automaten eventuelle Verluste im Gaststättenbereich auszugleichen. Auf Grund der überwiegend langfristigen Bindung mit Vermietern und Brauereien können so – anders als bei Spielhallen – kurzfristige Engpässe überbrückt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst den Steuersatz für die Gewinnspielautomaten von Gaststätten von 5 v. H. auf 2,5 v. H. zu halbieren.

Ggf. ist nach den Erfahrungen des nächsten Jahres eine Vereinheitlichung des Steuersatzes für Gewinnspielautomaten insgesamt angezeigt.

## 3. Neue Steuersätze für Unterhaltungsautomaten (ohne Gewinnmöglichkeit)

Die Besteuerung von Unterhaltungsautomaten erfolgt wie bisher nach der Anzahl der aufgestellten Apparate (Stückzahlmaßstab). Unterhaltungsautomaten wurden bisher nur teilweise mit Zählwerken ausgestattet, daher wurde in dem o. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die weitere Anwendung des Stückzahlmaßstabes nicht beanstandet. Aus Gründen der weniger verwaltungsintensiven Festsetzung der Vergnügungssteuer wird der Stückzahlmaßstab für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit beibehalten.